

Wittgensteiner Wochenblatt

Organ im Renne-, Lahn-, Dill- und Ederthal

VII. Jahrgang.

Redaktion, Druck und Verlag
von Ernst Schmidt in Laasphe.

Erscheint jeden Sonnabend
und kostet vierteljährlich in der
Expedition 50 Pf., durch die
Post bezogen 65 Pf.; mit dem
illust. Unterhaltungsblatt in
der Expedition 90 Pf., durch
die Post bezogen 1 Mk. 15 Pf.

Inserate
werden die einspaltige Zeile
oder deren Raum mit 10 Pf.
berechnet.
Wiederholungen mit ent-
sprechendem Rabatt.

Nr. 26.

Laasphe, Sonnabend den 1. Juli

1882

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

(Fortsetzung.)

Abschnitt II.

Betrifft den Schutz der Waldwege und Wald-
erzeugnisse, sowie die Aufrechterhaltung der
Ordnung in den Waldungen.

§ 17.

Auf regulirten und versteinten Waldungen
ist der Gebrauch von sog. Schleppholz verboten
und wird die Zuwiderhandlung gegen dieses
Verbot mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark
bestraft.

§ 18.

Wer in einem fremden Wald die Befugniß
zur Nutzung

- 1) des Raff- und Leseholzes,
- 2) des auf den Schlägen zurückgelassenen
Abraumes,
- 3) des Stockholzes,
- 4) des Lagerholzes,
- 5) von Wind-, Schnee-, Eis- und Duf-
brüchen,

auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines
anderen Rechtstitels hat, ist verpflichtet, wenn
er die Nutzung ausüben will, alljährlich vor
dem 1. Oktober oder wenn für die Ausübung
bestimmte Nutzungsperioden ein für alle Mal
festgesetzt sind vor dem Beginne einer jeden
Nutzungsperiode bei dem Waldeigentümer oder
dessen verwaltendem Beamten sich zu melden
und einen auf seinen Namen lautenden Legiti-
mationschein von diesem in Empfang zu
nehmen. Dieser Schein darf an Fremde nie-
mals, an die Hausangehörigen beziehentlich
Arbeiter des zu jenen Nutzungen befugten aber
nur dann überlassen werden, wenn diese die
Nutzung für ihn ausüben.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestim-
mung wird nach § 40 ad 2 beziehentlich 3
des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April
1880 bestraft.

§ 19.

Dienstbarkeits- oder sonstige Nutzungsbe-
rechtigte dürfen bei der Entnahme des Raff-
und Leseholzes, sowie des auf den abgeholzten
Schlägen zurückgelassenen Abraumes Aeste,
Weile, Sägen, Hacken und andere Werkzeuge,
durch welche stehende Bäume oder Aeste gefällt,
beziehentlich heruntergebracht werden können,
nicht bei sich führen.

§ 20.

Wer zur Entnahme von Stockholz in einem
fremden Walde berechtigt ist, ist verpflichtet,
die durch die Rodung dieses Holzes entstehen-
den Löcher sofort zuzuverfen.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Paragraphen
18, 19 und 20 werden nach § 40 ad 1 und
beziehentlich 3 des Feld- und Forstpolizeige-
setzes vom 1. April 1880 bestraft, auch
können neben der Geldstrafe oder Haft die
Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unter-
schied, ob sie dem Schuldigen gehören oder
nicht.

§ 22.

Wer befugt ist, Holz irgend einer Gattung
und Art durch Selbsthieb zu fällen und sich
anzueignen, darf für den Fall, daß nicht etwas
Anderes ausdrücklich bestimmt worden:

- 1) dieses Holz nur in der Zeit vom 1. Okt.
bis zum 1. April einschlagen,
- 2) dasselbe nicht ohne Vorwissen des Wald-
eigentümers oder dessen Beamten und
nicht eher fällen, als bis es ihm ange-
wiesen worden ist,
- 3) das gefällte Holz nicht ohne Vorwissen
des Waldeigentümers oder dessen Beamten
und auch
- 4) niemals an Sonn- und Festtagen oder
in der Zeit von Sonnenuntergang bis
Sonnen-Aufgang verladen oder ab-
fahren;

endlich muß er

- 5) die Abfuhr des Holzes spätestens binnen
acht Wochen nach dem Tage der Ueber-
weisung bewirken, falls ihm nicht aus-
drücklich eine längere Frist bewilligt wor-
den ist.

Vorstehende Bestimmung zu 5 gilt
auch für denjenigen, welcher in einem fremden
Walde zum Bezuge von aufbereitetem Holze in
bestimmten Mäßen berechtigt ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmun-
gen werden nach § 40 Nr. 1, 2 und beziehent-
lich 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom
1. April 1880 bestraft.

§ 23.

Wer, ohne einen besonderen Rechtstitel für
sich zu haben, in einem fremden Walde wider
das ausdrückliche Verbot des Waldeigentümers
Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, wird
mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark be-
straft. Das Verbot des Waldeigentümers
kann sich auf eine oder mehrere Personen er-
strecken oder allgemein erlassen werden.

§ 24.

Wer Gras, Waldstreu, Moos, Dünger,
Haide- und andere Kräuter, Beeren, Pilze,
Schwämme oder Holzsämereien irgend einer
Art aus einem fremden Walde auf Grund
einer Servitutberechtigung oder eines anderen
Rechtstitels entnehmen will, ist allen im
§ 18 dieser Verordnung bezüglich der Legiti-

mationszettel getroffenen Bestimmungen unter-
worfen.

§ 25.

Das Recht auf Grasschnitt und zur Nutzung
von Schilf, Rinsen oder Rohr, darf auf Forst-
grundstücken ohne Genehmigung des Wald-
eigentümers nicht mit der Senle, sondern nur
mit der Sichel und kleineren Instrumenten
und nur in einer Entfernung von mindestens
30 Centimeter von den jungen Pflanzen und
Stämmen ausgeübt werden.

§ 26.

- 1) Das Werben und Abfahren sowohl der
Waldstreu im engeren Sinne, unter wel-
cher nur abgefallenes Laub und Nadeln,
sowie trockenes Moos verstanden werden,
als auch des Haidekrautes und sonstiger
Kräuter darf ohne besondere Erlaubniß
des Waldeigentümers oder dessen Ver-
treeters nur in der Zeit vom 1. Oktober
bis zum 1. April und auch nur in der
Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnen-
untergang stattfinden.

- 2) Servitut- und anderen Nutzungsberechtig-
ten gegenüber soll zwar hinsichtlich der
Bestimmung der Wochentage, an welchen
die Nutzung ausgeübt werden darf, die
bisherige Observanz maßgebend sein,
doch können dieselben dazu höchstens drei
Tage in Anspruch nehmen.

- 3) Das Werben der Waldstreu im engeren
Sinne darf ferner ohne besondere Erlaub-
niß des Waldeigentümers oder dessen
Vertreeters nicht mit eiserner, sondern mit
hölzernen unbeschlagenen Rechen, deren
Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen,
und mindestens 7 Centimeter von einander
abstehen müssen, stattfinden, wogegen der
zur Entnahme von Haidekraut und Beer-
kräutern Befugte sich auch noch der zur
Trennung dieser Kräuter vom Boden
benötigten Sensen oder Sichel bedienen
darf.

Das Abmähen oder Absicheln dieser
Kräuter darf nur in einer Entfernung
von mindestens 30 Centimeter von den
jungen Pflanzen oder Stämmen ge-
schehen.

- 4) Es ist verboten, beim Streurechen oder
Abmähen oder Absicheln von Kräutern
in einem fremden Walde einen Theil
des Bodens selbst mitabzutrennen.

Zuwiderhandlungen gegen die vor-
stehenden und die Bestimmungen des § 25
werden nach § 40 Nr. 1 und beziehentlich 3
des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April
1880 bestraft.

§ 4

Für die Entnahme von Steinen, Lehm,
Sand, Kies, Thon, Kalk oder anderen Fossilien

irgend einer Art aus einem fremden Walde, auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels, gelten die im § 18 dieser Verordnung erteilten Vorschriften über die Legitimationszettel ebenfalls, sofern die Entnahme der Fossilien nicht auf Grund besonderer, die näheren Bestimmungen darüber enthaltenden Verträge oder Urkunden erfolgt.

Abchnitt III.

Betrifft die Verhütung und Löschung der Waldbrände, sowie das Anzünden von Haiden, Moorflächen u., das Abbrennen liegender oder zusammengebrachter Bodendecken und das Sengen von Kottdecken.

§ 28.

Das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel in den Waldungen ist verboten.

Ebenso ist das Rauchen von Zigarren außerhalb der Waldwege untersagt.

§ 29.

Bei Bränden in Waldungen, auf Haiden und Mooren hat sich jeder von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe Aufgeforderte und Verpflichtete mit Spaten, Art oder Hodehacke zu versehen, sofern nicht unabwendbare Hindernisse entgegenstehen.

§ 30.

Wer eigene Torfmoore, Haidekraut oder Wälder im Freien in Brand setzen, das Brennen einer Waldfläche vornehmen, liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abbrennen oder Kottdecken abfegen will, hat zeitig genug vorher die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dazu nachzusuchen. Letztere hat die eingehenden Gesuche zu prüfen und nach Umständen entweder die Erlaubnis unter Bestimmung der zur Vorbeugung von Unglücksfällen und zur Benachrichtigung der benachbarten Grundbesitzer zu treffenden Maßregeln zu erteilen oder, wenn wegen anhaltender Dürre oder aus sonstigen Gründen Gefahr zu besorgen ist, zur Zeit oder gänzlich zu versagen.

§ 31.

Das Verbrennen des Kartoffelkrauts, der Quecken und anderen brennbaren Unkrautes darf zwar im Felde an solchen Orten, welche Gebäuden und Waldungen, Haiden oder Moorflächen nicht zu nahe liegen, geschehen, das Anzünden solcher Materialien muß jedoch so zeitig am Tage erfolgen, daß das Feuer mit dem Eintritt des Sonnenuntergangs ganz ausgelöscht ist.

§ 32.

In den Haubergen darf das Brennen oder Torfen von Haubergschlägen, Schifferländereien, Wiesenflächen u. s. w., insoweit die jeweilig in Kraft bestehenden speziellen Haubergsordnungen und die allgemeinen Vorschriften über die Bewirtschaftung der Genossenschaftshauberge im Kreise Siegen nicht etwas Anderes bestimmen,

- 1) nur in der Art geschehen, daß das vorhandene Abraumholz, Laub, Moos u. s. w. in kleine Haufen zusammengebracht, letztere mit den umgekehrten Erdschollen des aufgehackten Bodenüberzuges bedeckt und hierauf erst angezündet werden;
- 2) das Brennen darf nur bei windstillem Wetter geschehen;
- 3) so lange die zusammengebrachten Haufen brennen, müssen dieselben von den Eigentümern, beziehentlich deren Beauftragten, unter steter Aufsicht gehalten werden, auch darf die Asche nicht früher auseinander geworfen werden, bis keine Spur von

Feuer oder glimmenden Gegenständen mehr vorhanden ist;

- 4) die zum Brennen bestimmten Haufen müssen ferner so aufgesetzt werden, daß durch das Feuer den angrenzenden Holzbeständen oder anderen feuerfangenden Gegenständen keinerlei Beschädigung zugefügt werden kann.
- 5) das sogen. Löben (Loben), Rissen oder Sengen, wobei der Abraum durch den Schlag vertheilt und durch fortwährendes Anschüren mit dem auf der Oberfläche vorhandenen Laube verbrannt wird, ist verboten;
- 6) wer auf die vorstehend unter 1 bis 4 beschriebene Weise in Haubergen brennen oder torfen will, muß zuvor die Genehmigung der Ortspolizeibehörde nachsuchen und die von derselben etwa angeordneten besonderen Maßregeln genau befolgen.

§ 33.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den vorstehenden §§ 28, 29, 30, 31 u. 32 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Abchnitt IV.

Betrifft die Anlage, den Betrieb, das Einfriedigen und Zuwerfen von Steinbrüchen, Gruben u.

§ 34.

Wer einen Steinbruch, eine Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Thongrube eröffnen will, hat vor der Eröffnung des Bruches oder der Grube der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 35.

Bei der Anlage und bei dem Betriebe jedes Bruches und jeder Mergel-, Kies-, Thon-, Lehm- und Sandgrube sind die von der Ortspolizeibehörde für die Anlage und für den Betrieb getroffenen Anordnungen und Vorschriften zu beachten.

§ 36.

Kein Steinbruch und keine der im § 34 bezeichneten Gruben darf einem Wege so nahe angelegt oder durch den Betrieb so nahe geführt werden, daß der Verkehr auf diesem Wege dadurch gefährdet wird.

Als Tiefbaue dürfen diese Anlagen nur in einer Entfernung von mindestens 5 Meter von der Kante oder dem äußeren Grabenrand eines Weges ausgeführt und müssen dieselben mit einer der Gefahr für Menschen und Vieh vorbeugenden Einfriedung auf Kosten des Betreibenden versehen werden. Diese letztere Bestimmung gilt auch für alle bereits vorhandenen Anlagen der bezeichneten Art.

§ 37.

Solche Anlagen, von deren Benutzung aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet eine erhebliche Gefahr nicht zu entfernen ist, dürfen nicht zugelassen und müssen, wenn sie schon bestehen, auf Anordnung der Polizeibehörde gänzlich gesperrt, jedem Gebrauch entzogen, und soweit es erforderlich, zugefüllt werden.

§ 38.

Wird der Steinbruch oder das Fördern von Mergel, Lehm, Thon, Kies oder Sand im Tiefbau oder an einem Hange betrieben, so muß die Böschung des Tiefbaues oder des Hanges so angelegt und stets so erhalten werden, daß ein Abrutschen oder Einschießen des Tiefbaues oder Hanges nicht eintreten kann.

Bei losen Bodenarten darf die Böschung höchstens in einem Winkel von 60 Grad angesetzt werden.

§ 39.

Das Unterminiren oder Unterhöhlen der Grubenwände oder der im Tagebau betriebenen Steinbrüche ist unter allen Umständen verboten.

§ 40.

In Tagebrüchen darf mit der Gewinnung einer Steinschichte nicht eher vorgegangen werden, als bis die Oberlage abgeräumt ist.

Der Abraum muß eine Böschung in einem Winkel von mindestens sechzig Grad erhalten und deren Auslauf stets wenigstens 2 Meter vom Grubenrande entfernt bleiben.

Von der Abraummasse ist um den Grubenrand ein Wall von mindestens zwei Drittel Meter Höhe aufzuwerfen.

§ 41.

Niemand darf Personen unter vierzehn Jahren ohne Aufsicht erfahrener und älterer Leute in Steinbrüchen und Gruben beschäftigen.

§ 42.

In Steinbrüchen und in den übrigen im § 31 bezeichneten Anlagen darf nur bei Tage zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gearbeitet und geladen werden, falls nicht in Nothfällen von der Ortspolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird.

§ 43.

Wo Steine gesprengt werden, sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 1) das Tabakrauchen bei der Sprengarbeit ist verboten;
- 2) das Sprengen mit losem Pulver ohne Patronenhülse ist verboten. Wenn die Patronenhülse aus Papier bestehen soll, darf nur geleimtes Papier zur Hülse verwendet werden;
- 3) Es dürfen nur kupferne, messingene oder hölzerne Raumnadeln gebraucht werden;
- 4) der Gebrauch von Schwamm zum unmittelbaren Anzünden der Sprengladung ist verboten;
- 5) bis zum Anzünden der Ladungen sind die Bohrlöcher sorgfältig bedeckt zu erhalten. Bei Steinbrüchen in der Nähe bewohnter oder gewöhnlich von Menschen besuchter Orte, namentlich der Wege, sind vor jedem Schusse Sicherheitsposten außerhalb der Wurfweite der Sprengungen aufzustellen, um etwa herantommende Menschen und Vieh erst vorüberziehen zu lassen oder, wenn dies nicht mehr möglich, in die nöthige Entfernung zurückzuweisen.

Der Polizeibehörde bleibt es überlassen, wegen der Zeit, in welcher das Abbrennen der Schüsse nicht zu erlauben, sowie wegen der Aufstellung der Sicherheitsposten nach Umständen nähere Bestimmung zu treffen.

(Fortsetzung folgt.)

Im Interesse des Obstbaues hat der Lehrer des Gartenbaues an der königlichen Gärtnerlehranstalt in Potsdam, Garteninspektor W. Lauche, unternommen, das von dem deutschen Pomologen-Verein zum allgemeinen Anbau empfohlene Sortiment Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche und Weintrauben in nach der Natur gemalten Aquarellen darzustellen und Abbildungen von einem kurz gefaßten Text über die kennzeichnenden Eigenschaften der betreffenden Früchte begleitet, durch Farbendruck vervielfältigen lassen. Den Obstzüchtern ist hierdurch bei der Anschaffung von Edelreisern die Möglichkeit einer sicheren Auswahl der für die besondern klimatischen örtlichen und Bodenverhältnisse geeigneten Sorten geboten. Das Werk, welches im Jahre 1879 begonnen wurde, ist unter dem Titel „Deutsche Pomologie“ nunmehr vollständig erschienen und zwar in einer Ausgabe von 200 Farbendrucktafeln nebst Text in 50 Lieferungen à 2 Mark.

Vollständige Exemplare des Werkes haben einen Preis von 112 Mark.

Das fragliche Werk ist im Verlage von

Paul Parey in Berlin erschienen und kann durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Der Prospekt liegt auf dem hiesigen Landrathsamt zur Einsicht offen.

Verleburg, den 15. Juni 1882.

Der Landrath:
v. Schrötter.

Unsere innere Lage.

* Laasphe 29. Juni.

Sammlung der Kräfte und sorgfältige Reconnoscirung des Kampfterrains ist seit dem Eintritt der parlamentarischen Pause die Loosung die sich unsere politischen Kreise gegeben haben. Es fehlt im Uebrigen auch an bedeutsamen Ereignissen in unserer inneren Politik; auch die Finanzministerkrisis rückt nicht von der Stelle. Man will wissen, daß Fürst Bismarck in Anbetracht der hohen Wichtigkeit, die er den finanzpolitischen Reformen beimißt, wahrscheinlich das Handelsministerium aufgeben und dafür das Finanzministerium übernehmen werde, doch bei seinen vielen und in der Regel dringenden Geschäften wird der Reichskanzler aber schwerlich Zeit genug haben, um sich den zahlreichen Einzelaufgaben eines Finanzministers in der nöthigen Weise widmen zu können, und Fürst Bismarck wird daher wahrscheinlich das preußische Finanzministerium persönlich nicht übernehmen. Allem Anschein nach waltet aber in den Regierungskreisen das Bestreben ob, eine jüngere Kraft als es der Minister Bitter war, für das Finanzministerium zu gewinnen. Auch verlangt man allgemein von dem neuen Finanzminister die Offenbarung einer schöpferischen Kraft sowohl für das finanzielle Gebiet, als auch in Hinblick auf die parlamentarischen Aufgaben, damit die wirtschaftlichen und finanziellpolitischen Gegensätze in unserem Staatsleben in keine Verschleppung gerathen, sondern sobald als möglich ausgefochten werden. Offizielle Blätter halten es auch für nöthig zu betonen, daß der neue Finanzminister ein Staatsmann sein müsse, der sich in vollständiger Uebereinstimmung mit den Prinzipien befinde, auf denen der Reichskanzler seine finanziellen Reformen aufzubauen beabsichtige, woraus hervorgeht, daß diese Uebereinstimmung zwischen dem Fürsten Bismarck und den früheren preuß. Finanzministern nicht in der erwünschten Weise herzustellen gewesen ist.

Inzwischen tritt die Betonung und die Diskussion der Steuerreform in allen Regierungsorganen immer mehr hervor und auch die Zeitungen aller Parteien schließen sich dieser Diskussion an. Die konservativen Blätter befinden sich zum größten Theil in Uebereinstimmung mit den Plänen des Reichskanzlers und auch liberale Blätter sprechen sich in entgegenkommender Weise für die Steuerreform aus, wenn sie dabei auch den Verzicht auf diesen und jenen Plan, wie z. B. Erhöhung der Tabaksteuer von Seiten des Reichskanzlers fordern oder seine Pläne nur dann unterstützen wollen, wenn er hinsichtlich der Zölle auf Nahrungsmittel und Petroleum einige Zugeständnisse macht. Aus der Presse der Zentrumsparthei ist dagegen eine Meinungsäußerung zur Steuerreform noch nicht scharf hervorgetreten, doch wird auch die Zentrumsparthei nicht lange auf ihre Kundgebungen warten lassen und man wird dann sehen können, welchen Werth der vorläufig doch nur akademische Streit der Parteien haben wird.

Politische Rundschau.

(Deutschland.) Die auf dem Felde unserer inneren Politik eingetretene Stille benutzt man in Preußen zu bereits ziemlich lebhaften Vorbereitungen für die Landtagswahlen. Mit besonderem Eifer tritt man auf liberaler Seite in die Wahlkampagne ein, man will hier wenigstens das Terrain zurückerobern, das bei

den letzten Wahlen verloren wurde und es ist dem gegenüber erklärlich, daß die konservativen Parteien auch nicht müßig sind und Alles aufbieten, um ihren Besitzstand im Abgeordnetenhaus zu behaupten.

Der preußische landwirthschaftliche Minister Lucius hat eine Untersuchung über die gegenwärtigen bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse angeordnet. Es werden zu diesem Zwecke von den Vorständen der landw. Vereine bis Ende November Berichte über verschiedene Fragen eingefordert. Die nöthigen Ermittlungen sollen in den verschiedenen Kreisen durch geeignete Persönlichkeiten vorgenommen werden und nur soweit es ohne lästiges Eindringen in Privatverhältnisse möglich ist.

(Oesterreich.) Die in Oesterreich-Ungarn neuerdings immer mehr hervortretende antisemitische Bewegung hat durch das Verschwinden der Esther Solymosi eine unlängbare Verschärfung erfahren. Die Bevölkerung von Tisza-Eslar beschuldigt jüdische Schächter, die Esther Solymosi, ein Christenmädchen, religiöser Zwecke halber ermordet und bei Seite geschafft zu haben, so daß die Angeeschuldigten verhaftet werden mußten. Da kein Zweifel daran besteht, daß das Mädchen allerdings ermordet worden ist, so ist die Aufregung der unteren Volksklassen in Ungarn gegen die Juden eine bedenkliche geworden und an die Regierung tritt jetzt die Pflicht heran, etwaigen Judenhegen energisch vorzubeugen.

(England.) Von jenseits des Canals tönt kriegerischer Lärm herüber. England ist entschlossen, um jeden Preis seine Stellung zu behaupten, welche es am Suez-Canal einnimmt und trifft entsprechende kriegerische Vorbereitungen. Eine englische Panzerflotte soll unter dem Herzog von Edinburgh bereits nach der ägyptischen Küste abgegangen sein, in Portsmouth werden unverzüglich große Transportschiffe ausgerüstet, um englische Truppen nach Egypten überzuführen. Außerdem beabsichtigt die englische Regierung nöthigenfalls auch Truppen aus Indien nach Egypten zu senden und hat hiervon der indischen Regierung Mittheilung gemacht. Ob diese drohenden Vorkehrungen die Zustimmung der Mächte finden werden, ist nicht sehr wahrscheinlich, doch wird sich England wenig darum kümmern, denn wo sich Albion in seinen Lebensinteressen bedroht fühlt, pflegt es rücksichtslos zu handeln.

(Rußland.) Die Veränderungen, welche neuerdings in der russischen Diplomatie und in den höheren Verwaltungsposten erfolgt, sind ziemlich durchgreifender Natur. So sind jetzt Fürst Lobanoff zum Botschafter in Wien, v. Mohrenheim zum Botschafter in London und v. Melidoff zum außerordentlichen Gesandten in Konstantinopel ernannt worden. Auch verschiedene wichtige Generalgouvernements wurden neu besetzt. Ferner wurde der Gehilfe des Ministers des Innern Gotsowzew seiner Stellung enthoben. General Orscheffski wird vielleicht die Geschäfte Gotsowzew's übernehmen.

(Egypten.) Die Lage in Egypten ist noch immer eine sehr zweifelhafte. Arabi Pascha steht fortgesetzt als der Mann der Situation da und die Ueberwindung des türkischen Medschidi-Ordens an Arabi Pascha ist nur ein Beweis, daß man auch in Konstantinopel trotz aller prahlerischen Berichte Dervisch Paschas von dem Uebergewichte Arabis überzeugt ist sich mit ihm durch derartige Auszeichnungen auf guten Fuß zu stellen wünscht. Gegenüber der Allmacht Arabi Paschas will die Botschafter-Konferenz in Konstantinopel wenig bedeuten und man wird darum den eventuellen Beschlüssen derselben mit großem Zweifel bezüglich ihrer Ausführbarkeit entgegen sehen müssen. Auf den Beitritt der Pforte zur Konferenz warten die Mächte noch immer vergeblich und aus den jüngsten Auslassungen der Türkei

ist zu entnehmen, daß sie auch ferner nicht gewillt ist, sich bei den Verathungen der Botschafter vertreten zu lassen.

Verschiedenes.

— Linnen. Die größte Hochzeit, die seit langer Zeit in unserem Amte stattfand, wurde kürzlich in der Brambauer gefeiert, denn für dieselbe waren etwa 600 Familien eingeladen und nach allgemeiner Schätzung 800 Personen anwesend. Dieselbe dauerte drei Tage lang. Interessant ist der damit verbundene Umzug durch das ganze Dorf, auf welchem in jedem Hause Kaffee getrunken wird. Der beste Hochzeitsgast ist derjenige, der bei dieser Gelegenheit die größte Quantität Kaffee vertilgen kann.

— [Zur Erinnerung an den Tod Gustav Adolfs.] Schwedische Zeitungen melden, daß an der 250jährigen Erinnerungsfeier auf dem Schlachtfelde von Lützen, wo Gustav Adolf am 16. November 1632 den Heldentod starb, diejenigen schwedischen Regimenter, welche an jener Schlacht theilnahmen, durch Deputationen vertreten sein werden. Es finden sich nämlich in der schwedischen Armee 3 Regimenter, welche an jenem Tage unverwundliche Lorbeeren pflückten, die Königsleibgarde (die „gelbe Brigade“), sowie die Smalands-Husaren und die Smalands-Grenadiere, an deren Spitze Gustav Adolf das tödtliche Blei empfing. Eine neue Standarte, welche bereits in Arbeit ist, soll auf der Wahlstatt, am Denkmal des Königs, dem sogenannten Schwedensteine, dem Andenken Gustav Adolfs geweiht werden.

— Was ein Vogelnest werth ist, berechnet ein Vogelfreund wie folgt: 5 Junge in einem solchen Neste verzehren täglich ca. 250 Raupen. Die Nahrung durch die Alten dauert etwa dreißig Tage; dies macht für die angenommenen fünf Jungen 7500 Raupen. Nimmt man nun an, daß jede dieser Raupen täglich nur eine Obstblüthe frisst, so kommen auf diese 7500 Raupen ungefähr eine viertel Million Blüthen. Die Hälfte dieser Blüthen müßte nun durch Frost auch ohne die Raupen verloren gegangen sein, so hat das Vogelnest noch immerhin den Werth von einer achte Million Aepfel, Birnen, Pflaumen etc. Es ist dies ein Argument, welches Kindern gegenüber wohl durchschlagen dürfte.

— (Wohlverleih-Blumen.) Unter unseren einheimischen Heilmitteln eines der wichtigsten. Der Bergwohlverleih oder die Arnica wächst auf den sumpfigen, besonders torfigen Wiesen Norddeutschlands und den Bergwiesen aller unserer Gebirge. Seine orangegelben Scheidenblumen erschließen sich im Juni und Juli. Man pflückt die ganzen Knöpfe in Körbe und zupft sie zu Hause aus. Die lose Blüthenmasse läßt sich leicht in der Weise der Kamille trocknen und gut aufbewahren, nur nehme man sich in Acht, daß man von den zerriebenen Blumentheilen nicht einathme, weil dieses heftiges Niesen erregt. Die Apotheker kaufen sie frisch und getrocknet und bewahren sie in Blechkisten auf. In der Heilkunde finden Aufgüsse von ihnen bei heftigen Nervenfiebern in chronischen, besonders Unterleibs- und Brustleiden Anwendung. Auch äußerlich zu Umschlägen, Rhytieren u. s. w. Besonderen Werth aber hat die Tinktur, denn sie wird innerlich und äußerlich viel gebraucht; derselben traut man besondere Heilkräfte bei allen Wunden zu, der Volksmund nennt sie: „Geschwind mach fix und fertig.“ Als ein treffliches Hausmittel, das mit Wasser verdünnt wirklich sehr gut heilt, kann man sich diese letzte leicht selbst bereiten: Man übergießt einige Hände voll Arnica-Blüthen in einer weithalsigen Flasche mit reinem Spirit, stellt sie etwa 8 Tage lang in die Sonne, preßt die Flüssigkeit durch ein leinenes Tuch, läßt sie zum Abklären über Nacht stehen, gießt die klare Tinktur in kleine Gläschen ab und hebt sie in denselben gut verkorkt auf. Zum Gebrauch nimmt man einen Eßlöffel voll davon auf ein halbes Quart weiches Wasser und hierin eingetauchte Lappchen auf die Wunde.

Krieger- Verein.

Die statutenmäßige
ordentliche General-Versammlung
des hiesigen Krieger-Vereins soll **Sonntag den 9. Juli curr.**
Nachmittags 2¹/₂ Uhr auf dem städtischen Turnplatz abge-
halten werden.

Tagesordnung:

- 1) Rechnungslage pro 1881/1882.
- 2) Wahl einer Revisions-Kommission.
- 3) Neuwahl von 3 Vorstands-Mitgliedern.
- 4) Neuwahl von 4 Korporalschaftsführern.
- 5) Festsetzung des diesjährigen Kriegerfestes.

Um zahlreiche Betheiligung wird gebeten
Laasphe, im Juni 1882.

Der Vorstand.

Die vereinigten Tabakfabriken:
Carl Jos. Klein in der Sonne
und
Casp. Rüter Nachfolger
in Mülheim a. Rhein

bitten die Consumenten Ihrer Tabake genau auf Firma und
Schutzmarke (Sonne und Bergmann) zu achten.

Zuschriften adressire man an die Firma
Casp. Rüter Nachfolger.

Sinterländer Anzeiger

(Amtliches Kreisblatt für den Kreis Biedenkopf)
mit den Gratisbeilagen

Illustriertes Sonntagsblatt und Provinzial-Correspondenz
erscheint auch im nächsten Quartal wieder jeden Mittwoch und Samstag
in seitheriger Einrichtung.

Der Abonnementspreis beträgt wie seither mit Bestellgeld 1 Mark
25 Pfg. pro Quartal.

Von Inseraten wird die kleine Zeile oder deren Raum mit 10 Pf.
berechnet, bei drei und mehr Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Abonnements bitten wir baldigst bei der Post anzumelden, damit
keine Unterbrechung in der Zusendung erfolgt.

Biedenkopf, im Juni 1882.

Die Expedition des Sinterl. Anzeigers.

Interessanteste Wochenschrift Deutsches Montags-Blatt.

Diese durch und durch originelle literarisch-politische Wochenschrift,
welche die hervorragendsten deutschen Schriftsteller zu ihren Mitarbeitern
zählt, enthält eine Fülle geistvoll geschriebener Artikel, die ein treues
Spiegelbild der politischen, literarischen und künstlerischen Strömungen
unserer Tage darstellen. Jede neu auftauchende Frage, jede neue Er-
scheinung in Wissenschaft, Politik, Kunst und Leben findet im „Deutschen
Montags-Blatt“ unparteiische und erschöpfende Behandlung, während die
gesellschaftlichen Zustände der Gegenwart in elegantester Form interessante
Beleuchtung erfahren. Belletristische Feuilletons und Humoresken sorgen
für die Unterhaltung der Leser.

Diese literarisch-politische Zeitschrift ersten Ranges, welche am ze-
itungstagen Tage, dem Montag erscheint, verbindet die Vorzüge einer
unterhaltenden und anregenden Wochenschrift mit denen einer wohlinfor-
mirten, reich mit Nachrichten aus erster Quelle ausgestatteten Zeitung,
und so entspricht das „Deutsche Montags-Blatt“ in seiner Doppelnatur
einem entschiedenen Bedürfnis des gebildeten Lesepublikums, wofür die
große Verbreitung den besten Beweis liefert.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Abonnements zum
Preis von 2 Mk. 50 Pf. pro Quartal entgegen. Zur Begegnung von
Verwechslungen verweise man bei Postbestellungen auf Nr. 1304 der Post-
Zeitungs-Preisliste pro 1882. Probe-Nummern versendet gratis u. franko
die Expedition des „Deutschen Montags-Blatt, Berlin SW.

Der hiesige Gesang-Verein
wird nächsten Sonntag den
2. Juli auf Einladung des
Biedenköpfer Männer-Gesang-
Vereins dessen Fest besuchen
und werden unsere inaktiven
Mitglieder hierzu ergebenst ein-
geladen. Wir ersuchen Die-
jenigen, welche die Fahrt mit-
machen wollen, sich längstens
bis Samstag Abend 9 Uhr
bei den Vorstandsmitgliedern
behufs Beschaffung der nöthi-
gen Wagen zu melden.

Laasphe, 29. Juni 1882.

Der Vorstand.

Prima Schurwolle

empfiehlt
Laasphe. **Wittwe Schener.**

Stöcke und Zigarrenspitzen

empfiehlt
Aug. Imgardt.

Johanni-Roggen

zur Saat empfiehlt
Berleburg. **A. Wilasch.**

Wolle

vorzügliche Qualität, die ohne
gekammt zu werden, aus der
Hand gesponnen werden kann,
per Pfd. M. 1.60 bei

C. Dresler Frau

Einen Lehrling

sucht Schmiedemeister **Ludwig
Schäfer** in Laasphe.



Chocoladen und Cacao's

der Kaiserlichen u. Königl. Hof-
Hof-Chocoladen-Fabrikanten:

Gebr. Stollwerck

in Köln,

18 Hof-Diplome,

19 goldene, silberne und
broncene Medaillen.

Reelle Insammlung der Rho-
producte. Vollendete mechanische
Einrichtungen. Garantirt reine
Qualität bei mäßigen Preisen.

Firmenschilder kennzeichnen die
Conditoreien, Colonial- und De-
likateessen-Geschäfte, sowie Apo-
theken, welche

Stollwerck'sche Fabrikate
führen.

Ein einspänniges fast noch
neues

Wägelchen

mit Stedbach ist preiswürdig
zu verkaufen.

Biedenkopf. **Dr. Trainer.**

Die Niederlassung in
Biedenkopf beehrt sich anzu-
zeigen

Otto Regenbogen,

approb. Thierarzt,

Wohnung: Hotel Stapp.

Lager in allen Sorten

Seilerwaaren

von Fr. Unger bei

W. Feuring, Bürstenmacher.

Ofenrohre, Gussstahl, Mählschl,
Nr. 2, 10, 17, Innerberger
Stahl Nr. 2, 10, 17, Schneid-
stahl 1x2x3x raffinierte Griff-
stahl, Bohrstahl, Gussstahl für
Hämmer etc., eiserne Pflug-
saaren u. Wagen-Achsen, Rad-
eisen, Flacheisen, Quadrateisen,
Bandeisen, Nagelisen, Schlosser-
eisen, Schmiedeeisen, Eisenblech,
eiserne u. stählerne Pflugscharren
u. Rießer, Scharren für Wende-
pflüge, Maulkörbe, alle Sorten
Schlösser, Spannsägen, Bugketten
mit graden u. gedrehten Gie-
dern, Kuhketten, Kälberketten,
Baumketten, Hundketten, etc.,
Schaufeln, eiserne und verstärkte
Spaten, Dünger- und Heugabeln,
Wagenschrauben, Sensen, Sicheln
Sensenbäume, Rechen u. Wehsteine
empfiehlt zu Fabrikpreisen.

Ph. Lud. Schuppert
in Laasphe.

Tapeten & Borden

nur neue Muster

sind in reicher Auswahl vorrätig.
Aug. Imgardt,

Schuhleisten

in jeder Größe zu Fabrikprei-
sen, sowie fertige Kinder-
schuhe (Handarbeit) empfiehlt
Friedrich Schäfer.

Tausende

die an Bettmäßen u. Blasen sch. ge-
litten, danken ihre rasche Heilung
mein. Spez.-Verfahren. Prospekte u.
beglaub. Zeugnisse gratis durch
C. F. Bauer, Wertheim a. M.

Mayers Brust-Syrup

anerkannt bestes Hausmittel
gegen Husten, Heiserkeit, Hals-
und Brustschmerzen, Asthma,
Keuchhusten etc. à Fl. 1, 2¹/₂
u. 3 Mk. bei Aug. Imgardt.
in Laasphe.